

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 34/11 B

L 4 KR 235/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 105/07 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Mobil Oil,
Burggrafstraße 1, 29221 Celle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2012 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Betriebskrankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Kosten-erstattungsbegehren über 4677,50 Euro für eine im Jahr 2006/2007 ausgeführte implantat-getragene Suprakonstruktion (Implantatversorgung für vier Zähne im Unterkiefer) bei der Be-klagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das SG hat die Klage mit der Be-gründung abgewiesen, eine Ausnahmeindikation im Sinne der abschließend aufgeführten be-sonders schweren Fälle der Behandlungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (*GBA; Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung idF vom 24.9.2003, BAnz Nr 226, S 24966 vom 3.12.2004, zuletzt geändert am 1.3.2006, BAnz 2006, Nr 111, S 4466 vom 17.6.2006*) iVm § 28 Abs 2 S 9 SGB V habe nicht bestanden. Das LSG hat zur Begründung hierauf verwiesen und ergänzend ausgeführt, die Klage habe auch deswegen erfolglos bleiben müssen, weil die Klägerin die Behandlung vor der Entscheidung der Beklagten durchgeführt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Rechnung vorgelegt habe (*Urteil vom 23.2.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisions-zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn die Klägerin sinngemäß die



Rechtsfrage aufgeworfen haben sollte,

ob nach § 28 Abs 2 S 9 SGB V über die Behandlungsrichtlinie hinaus Anspruch auf eine implantatgestützte Suprakonstruktion auch dann besteht, wenn diese infolge eines vorausgegangenen zahnärztlichen Behandlungsfehlers indiziert ist,

legt die Klägerin schon die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht hinreichend dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - juris RdNr 7*). Daran fehlt es hier.

- 6 Die Klägerin zeigt keine Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage auf, obwohl nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (*vgl zB BSG Urteil vom 13.7.2004 - B 1 KR 37/02 R - USK 2004-103*), die das SG im Gerichtsbescheid ausführlich wörtlich wiedergegeben hat, der GBA in Behandlungsrichtlinien abschließend die Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle festgelegt hat, in denen implantatgestützter Zahnersatz Bestandteil einer "medizinischen Gesamtbehandlung" ist (*vgl auch BSGE 88, 166, 170 = SozR 3-2500 § 28 Nr 5 S 29; BSG SozR 3-2500 § 28 Nr 6 S 39; BSG SozR 4-2500 § 28 Nr 2 RdNr 7*). Eine Auseinandersetzung mit dieser Begründung erfolgt nicht.
- 7 Die Klägerin führt lediglich aus, dass der Sachverhalt, über den der erkennende Senat in seinem Urteil vom 13.7.2004 entschieden habe, eine angeborene Fehlbildung und nicht - wie hier - einen zahnärztlichen Behandlungsfehler zum Gegenstand gehabt habe. Im Übrigen stellt sie unter Hinweis auf eine angeblich vom Gesetzgeber gewollte flexible Rechtsanwendung ihre Auffassung, dass die Behandlungsrichtlinie nicht abschließend sei, der höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegen, ohne sich mit deren Argumenten auseinanderzusetzen.
- 8 2. Die Klägerin legt auch einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dar.
- 9 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensfehler in diesem



Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Fehler ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Das Beschwerdevorbringen legt einen Verfahrensfehler nicht in diesem Sinne dar: Welchem konkreten, zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrechterhalten gebliebenen Beweisanspruch das Berufungsgericht ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt sein sollte, erschließt sich nicht (*zu den Darlegungserfordernissen insoweit vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11, jeweils mwN*).

- 10 Es kommt schließlich nicht darauf an, ob das LSG den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*) durch eine Überraschungsentscheidung verletzt haben könnte, indem es erstmals in der mündlichen Verhandlung am 23.2.2011 die Bezifferung der der Klägerin entstandenen Kosten unter Vorlage von Rechnungsbelegen verlangt und dem deswegen gestellten Vertagungsantrag nicht entsprochen hat. Wird - wie hier - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (*vgl allgemein zB BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - juris RdNr 6 mwN*). Werden von einem Gericht mehrere selbstständige Begründungen gegeben, die den Urteilsausspruch schon jeweils für sich genommen tragen, muss in der Beschwerde für jede der Begründungen ein Revisionszulassungsgrund geltend gemacht werden (*vgl BSG Beschluss vom 25.4.2006 - B 1 KR 97/05 B - juris RdNr 5 mwN*). Die Klägerin hat insoweit nicht dargetan, inwiefern die angefochtene Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensfehler beruht, obwohl das LSG "lediglich ergänzend" auch wegen der fehlenden konkreten Bezifferung des Kostenerstattungsanspruchs die Berufung zurückgewiesen, im Übrigen jedoch unabhängig davon auf die eigenständige Begründung im Gerichtsbescheid des SG verwiesen hat, gegen die die Klägerin - wie unter 1. ausgeführt - keinen Revisionszulassungsgrund ausreichend dargelegt hat.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

